möglichen Gewinn anzueignen, durch irgend Etwas zu erkennen gegeben habe. Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet schien der Deputation die Fassung des 15. §. unbedenklich, und aus demselben Grunde scheint ihr auch der vom Secr. Hartz gewünschte Zusatz zwar in keiner Maße schädlich, aber auch nicht nothwendig, und nicht einmal nützlich.

Secr. Hartz: Das, was der Referent gesagt hat, ist ganz dasselbe, was ich bei der Unterstützung meines Amendements äußerte. Ich erklärte, obschon es im Sinne des Gesetzes liege, daß der von mir angezogene Fall nicht bestraft werden könnte; allein ich erwähnte auch, daß, wie die Erfahrung in unserer Kammer bewiesen hat, das Gesetz, so wie es vorliegt, leicht mißverstanden werden könnte. Um einer solchen Mißdeutung, die weder im Sinne der Regierung noch der Deputation gelegen hat, vorzubeugen, wünschte ich den Zusatz.

v. Polenz: Im Allgemeinen erlaube ich mir zu bemerken: der 14. §. sagt, daß, „wer sich des Spielens in auswärtigen Lotterieen schuldig macht," sagt aber nicht, daß er in auswärtigen Lotterieen gespielt hat. Insofern erkenne ich die Ideen, die der Referent aufgestellt hat, indem er sagt, es könne Jemand spielen, ohne das Loos zu bezahlen, für richtig an. Es giebt aber noch einen Ausweg, wenn man das Amendement des Secr. Hartz anders fassen und durch einige Worte im Eingange des §. 15. ersetzte. Ich wollte meinen: „gegen vorstehende Strafbestimmungen schützt denjenigen, welcher in fremden Lotterieen gespielt hat, der Vorwand nicht, daß er das Loos ohne nähere Veranlassung ꝛc."

Der Präsident bringt diesen Antrag zur Unterstützung, welche derselbe jedoch nicht ausreichend erlangt.

Bürgermeister Hübler: Ich bin zwar ebenfalls der Ansicht, daß der, welcher ein auswärtiges Loos zugesendet erhalten hat und es liegen läßt, weder in die Kategorie des §. 12. noch §. 13 und 14. gestellt werden kann; weil das bloße Liegenlassen des Looses weder als Vertrieb, noch als Beförderung des Spiels, noch als Spiel anzusehen ist; da sich indeß in der Kammer ein Zweifel darüber einmal erhoben, und da die Staatsregierung selbst den vom Secr. Hartz vorgeschlagenen Zusatz in der Bekanntmachung vom September d. J. die Zusendung inländischer Loose betreffend, aufgenommen hat, so scheint es mir zur Beseitigung jeder Dunkelheit so räthlich als unbedenklich, den Zusatz des Bürgermeisters Hartz in den §. aufzunehmen.

Bürgermeister Ritterstädt: In Bezug auf das Wesen des Hartzischen Antrags ist man, wie es mir scheint, allseitig einverstanden, und ich glaube, es ist die vorliegende Frage eine reine formelle, indem sie nur die Fassung betrifft. In dieser Beziehung müßte ich mich im Interesse des Gesetzes, ungeachtet von der Regierung das Einverständniß mit dem Antrage erklärt worden ist, doch gegen denselben erklären. Ich glaube nämlich, es kommt etwas in das Gesetz, was sich von selbst versteht. Wenn ausdrücklich die Bestimmung vorhanden ist, daß dergleichen Loose liegen gelassen werden können, ohne daß man verbindlich ist, den Einsatz zu bezahlen, so glaube ich, kann gegen Niemand eine Untersuchung eingeleitet werden wegen des Spiels in fremden Lotterieen, der nichts gethan hat, als das Loos liegen gelassen. Es kann also, so lange die Untersuchung nicht eingeleitet worden ist, von einem Vorwande nicht die Rede sein, und folglich scheint sich das Bedenken von selbst zu erledigen, eben dadurch, weil das bloße Liegenlassen des Looses als kein Spiel zu betrachten ist, und ich bin der Ansicht, daß der Antrag überflüssig sei.

Bürgermeister Hübler: Zur Widerlegung bemerke ich, daß das vorliegende Gesetz ein späteres ist, und also das früher geäußerte Bedenken stehen bleibt. Man könnte glauben, daß das frühere Gesetz durch dieses aufgehoben würde.

Prinz Johann: Ich habe zwar den Vorschlag des Secretair Hartz unterstützt, weil ich die Sache näher erörtert zu sehen wünschte, ich bin aber der Ansicht, daß er überflüssig ist, weil das Gesetz in die Hände von intelligenten Richtern gelegt wird, und insofern ich den Antrag für überflüssig halte, halte ich ihn auch für bedenklich, weil ich der Ansicht bin, daß bloße Redactionsbemerkungen möglichst zu vermeiden sind, indem dadurch die Einheit des Gesetzes leicht gestört werden kann, was in der Debatte nicht sogleich zu übersehen ist.

Secr. Hartz: In sofern Bürgermeister Ritterstädt auf die Bestimmung vom 17. Septbr. d. J. Beziehung genommen hat, muß ich erwähnen, daß hier ein Gesetz, dort aber nicht einmal eine Verordnung, sondern bloß eine Bekanntmachung vorliegt, und daß man also annehmen muß, es würde das Gesetz jene, ohnehin ältere Bestimmung derogiren. Sollte demnächst auch, was die Ansicht des Prinzen Johann anlangt, die von mir vorgeschlagene Bestimmung überflüssig sein, so muß ich doch wiederholen, daß die Erfahrung in der Kammer selbst, die Erfahrung von Männern, die sich sorgfältig mit der Sache beschäftigt haben, es beweist, daß sie doch Zweifel gehabt haben, wie die vorliegende Bestimmung verstanden werden soll, und deshalb glaube ich nicht, daß es überflüssig sei, ein Gesetz, das dem Volke verständlich sein soll, so deutlich zu machen als möglich.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaction beauftragt: Major v. Brause, Dr. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.